

RS Vwgh 1994/5/19 93/07/0165

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.05.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs1;

AVG §66 Abs4;

AVG §8;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

Durch die bloße Zustellung des Bescheides an die zweitbeschwerdeführende Partei wurde deren Parteistellung nicht begründet. Die (auch) von der zweitbeschwerdeführenden Partei erhobene Berufung wäre daher von der belangten Behörde zurückzuweisen gewesen. Durch den Umstand, daß die belangte Behörde statt mit einer Zurückweisung mit einer Abweisung vorgegangen ist, konnte die zweitbeschwerdeführende Partei im vorliegenden Fall nicht in ihren Rechten verletzt werden. Ihr fehlt daher die Legitimation zur Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde (Hinweis B 18.1.1994, 91/07/0142).

Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Inhalt der Berufungsentscheidung Voraussetzungen der meritorischen Erledigung Zurückweisung (siehe auch §63 Abs1, 3 und 5 AVG) Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung Beschwerdelegitimation verneint keine BESCHWERDELEGITIMATION Parteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger Zustellung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993070165.X01

Im RIS seit

12.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

12.07.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at